

«Hören, lernen, neue Wege gehen»

Der Synodale Weg von der Schweiz aus gesehen

Feinschwarz.net / 03. Oktober 2026

Daniel Kosch

Der vorliegende Beitrag nimmt mit dem Synodalen Weg einen aufwändigen, von 2019 bis 2026 dauernden Prozess in einem Land mit 27 Bistümern in den Blick, in dem 2024 rund 20 Millionen Menschen der römisch-katholischen Kirche angehörten. Mit dem Ziel, daraus zu lernen, wird der Synodale Weg der katholischen Kirche in Deutschland porträtiert (1). Anschliessend werden Grundsatzfragen diskutiert (2.) und Lehren gezogen – für die Schweiz, aber nicht nur (3.). Der Beitrag wendet damit den Titel des «Präambeltextes» auf den Prozess synodalen Lernens selbst an: «Hören, lernen, neue Wege gehen»¹.

Wie die Schweiz ist Deutschland von einer demokratischen Kultur sowie von intensiven Kontakten zwischen der hierarchisch strukturierten römisch-katholischen Kirche und den aus der Reformation hervorgegangenen, primär synodal und demokratisch organisierten Kirchen geprägt. Weitere Gemeinsamkeiten sind eine partnerschaftliche Zusammenarbeit von Staat und Kirchen, vielerorts das Recht, Kirchensteuern zu erheben, und eine volksskirchliche Tradition, deren Bindekräfte jedoch angesichts von wachsender Kirchendistanz und infolge der Missbrauchskrise stark nachgelassen haben.

Angesichts der Parallelen zwischen Deutschland und der Schweiz sowie des in jeder Hinsicht hohen Engagements der deutschen Katholiken und ihrer Bischöfe auf dem Synodalen Weg ist es eine verpasste Chance, wenn die katholische Kirche in der Schweiz sich nicht intensiv mit diesem Vorhaben befasst. Dabei geht es nicht darum, den Synodalen Weg zu kopieren, unter-

¹ Hören, lernen, neue Wege gehen. Der Synodale Weg der katholischen Kirche in Deutschland (Präambeltext), in: Sekretariat des Synodalen Weges der katholischen Kirche in Deutschland, Beschlüsse des Synodalen Weges der katholischen Kirche in Deutschland (Der Synodale Weg 20), 7; online zugänglich unter: <https://www.synodalerweg.de/beschluesse>.

scheiden sich doch die Rahmenbedingungen in wichtigen Punkten.² Die Schweiz ist kleiner, mehrsprachig, kulturell vielfältiger und dank der von Kanton zu Kanton verschiedenen staatskirchenrechtlichen Regelungen auch kirchlich gesehen föderalistischer. Vielmehr geht es darum, auf die Erfahrungen zu hören und daraus zu lernen – also eine Haltung an den Tag zu legen, die im Kontext synodaler Prozesse unermüdlich beschworen wird.

Mein Beitrag befasst sich vorwiegend mit der Organisation, den Strukturen, Abläufen und Reglementen des Synodalen Weges, deren Implikationen für die Beteiligung aller Getauften an Entscheidungen, sowie mit den (kirchen-)rechtlichen Fragen, die sich daraus ergeben. Das ist keinesfalls einer Geringschätzung der Bedeutung eines synodalen Stils, einer synodalen Kultur und Spiritualität geschuldet. Vielmehr ist dieser Fokus eine Folge der Notwendigkeit, das Thema einzugrenzen. Zudem beantwortet die katholische Kirche die Frage, wer was entscheidet, primär rechtlich – weshalb auch Reformen in diesem Bereich nicht auf den spirituellen Bereich oder den Kulturwandel beschränkt sein dürfen, sondern insbesondere Strukturen, Abläufe und Zuständigkeitsordnungen in den Blick nehmen müssen. Dies unterstrich auch das Arbeitsinstrument für die erste Sitzung der Weltsynode:

«Ein Eingriff in die Strukturen ist, ohne dabei die Bedeutung der Erneuerung von Beziehungen innerhalb des Gottesvolkes zu schmälern, unerlässlich, um die Veränderungen im Laufe der Zeit zu festigen. Insbesondere [...] muss die aus der Taufe abgeleitete Mitverantwortung an der Sendung in strukturierten Formen konkretisiert werden, damit sie nicht nur auf dem Papier steht oder nur dem guten Willen Einzelner überlassen wird. Dazu sind passende institutionelle Bereiche sowie Räume nötig» (Nr. 63).³

Entsprechend widmet auch das von Papst Franziskus als Teil des ordentlichen päpstlichen Lehramtes approbierte Schlussdokument synodalen Strukturen und Prozessen breiten Raum und überwindet den eine Zeitlang überbetonten Gegensatz von spiritueller Erneuerung und

²Vgl. dazu Kosch, Daniel, Zwischen Frankfurt und Rom – synodale Wege inmitten multipler Kirchenkrisen, in: ders., Synodal und demokratisch. Katholische Kirchenreform in schweizerischen Kirchenstrukturen, Luzern 2023, 439-457, bes. 449f. Zu den schweizerischen Kirchenstrukturen, den damit verbundenen Partizipations-Chancen und Herausforderungen im Zusammenhang mit der synodalen Transformation vgl. auch den Überblick in: ders., «Synodal» ist mehr als «dual» – Stärken und Entwicklungsbedarf der schweizerischen Kirchenstrukturen auf dem Weg zu einer synodalen Kirche (IR-Paper 5/2022); online zugänglich unter: https://www.unifr.ch/ius/religionsrecht/de/assets/public/files/publications/IR-Papers/IR-Paper%2005_Synodal%20ist%20mehr%20als%20dual.pdf.

³ XVI. Ordentliche Generalversammlung der Bischofssynode, Instrumentum Laboris für die erste Sitzung (Oktober 2023); online zugänglich unter: https://www.synod.va/content/dam/synod/common/phases/universal-stage/il/DEU_INSTRUMENTUM-LABORIS.pdf.

Strukturreformen,⁴ was auch den Abstand zwischen dem weltkirchlichen und dem deutschen synodalen Weg verringert.⁵

1. «Wir stellen uns der schweren Krise»⁶ – ein Porträt

Ausgangspunkt für den Synodalen Weg der katholischen Kirche in Deutschland war die Erschütterung über das Ausmass der Krise und des Vertrauensverlustes der katholischen Kirche in Deutschland, ausgelöst durch die sogenannte MHG-Studie zum sexuellen Missbrauch.⁷ Sie machte nicht nur auf das Ausmass des Missbrauchs aufmerksam, sondern zeigte auf, dass der sexuelle Missbrauch und seine Vertuschung nicht nur auf individuelles, sondern auch auf systemisches Versagen der Institution zurückzuführen sind.

1.1 Die Frage nach der Zäsur

Nachdem sich die Deutschen Bischöfe im September 2018 mit den Ergebnissen der Studie befasst hatten, trat der Präsident der Bischofskonferenz (DBK), Kardinal Reinhard Marx, sichtlich erschüttert vor die Medien und sagte:

*«Die Menschen glauben uns nicht mehr. Wir müssen handeln und dann hoffen, dass man uns wieder vertraut».*⁸

Im Bewusstsein, dass die Bischöfe allein die Krise nicht überwinden können, suchten sie das Gespräch mit dem «Zentralkomitee der deutschen Katholiken» (ZdK). Dieses vertritt die Anliegen der katholischen Gläubigen in Deutschland und hat den Auftrag, Kirche, Gesellschaft und

⁴ Franziskus, XVI. Ordentliche Generalversammlung der Bischofssynode. Für eine synodale Kirche: Gemeinschaft, Teilhabe und Sendung. Schlussdokument. 26. Oktober 2024 (Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 236), Bonn 2025; abrufbar unter: https://www.synod.va/content/dam/synod/news/2024-10-26_final-document/DEU---Documento-finale.pdf (Synodale Kirche).

⁵ Deren Vereinbarkeit wurde von Seiten der Exponent:innen des Synodalen Weges unermüdlich betont und wird von Thomas Söding auch materiell belegt; vgl. ders., Wohin will die katholische Kirche? Die Weltsynode und Papst Leo XIV., Ostfildern 2025.

⁶ Präambel der Satzung des Synodalen Weges (2019); online zugänglich unter: https://www.synodalerweg.de/fileadmin/Synodalerweg/Dokumente_Reden_Beitraege/Satzung-des-Synodalen-Weges.pdf.

⁷ «MHG» steht für die an der Studie beteiligten Hochschulen in Mannheim, Heidelberg und Giessen; vgl. Dressing, Harald u.a., Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz. Projektbericht. Mannheim, Heidelberg, Giessen, 24. September 2018; online zugänglich unter: https://www.zi-mannheim.de/fileadmin/user_upload/downloads/forschung/forschungsverbuende/MHG-Studie-gesamt.pdf.

⁸ KNA, Kardinal Marx: Die Menschen glauben uns nicht mehr; online zugänglich unter: <https://www.kirche-und-leben.de/artikel/kardinal-marx-die-menschen-glauben-uns-nicht-mehr>.

Politik aktiv mitzugestalten.⁹ Unter der Überschrift «Entschlossenes gemeinsames Handeln, jetzt!» hielt dessen Vollversammlung im November 2018 fest:¹⁰

«Innerkirchliche, klerikalistische Machtstrukturen müssen zeitnah aufgebrochen werden, denn das Problem liegt im System! Das belegt die Missbrauchs-Studie eindeutig. Keine Begründung im Kirchenrecht oder des kirchlichen Lehramtes ist haltbar, wenn klar wird, dass dadurch sexualisierte Gewalt begünstigt wird. Es braucht endlich Veränderungen. [...] Das ZdK ist bereit, sich in den notwendigen Reformprozess engagiert einzubringen. Eine Besänftigungs- und Beschäftigungstherapie für das Volk Gottes ist jedoch nicht angesagt. Es braucht jetzt ein mutiges und zielorientiertes gemeinsames Handeln!«.

Unter dem Titel «Die Frage nach der Zäsur – zu übergreifenden Fragen, die sich gegenwärtig stellen» befassten sich die Bischöfe im Frühling 2019 erneut mit der MHG-Studie und den systemischen Bedingungen, die den Missbrauch begünstigen: dem Umgang mit Macht in der Kirche, der priesterlichen Lebensform und der kirchlichen Sexualmoral. Einstimmig beschlossen sie,

*«einen verbindlichen synodalen Weg als Kirche in Deutschland zu gehen, der eine strukturierte Debatte ermöglicht und in einem verabredeten Zeitraum stattfindet, und zwar gemeinsam mit dem Zentralkomitee der deutschen Katholiken. Wir werden Formate für offene Debatten schaffen und uns an Verfahren binden, die eine verantwortliche Teilhabe von Frauen und Männern aus unseren Bistümern ermöglichen».*¹¹

1.2 Rahmenbedingungen und Organisation

Der damalige Präsident des ZdK, Thomas Sternberg, schrieb zu den vereinbarten Rahmenbedingungen:

«Es soll kein reiner Gesprächsprozess sein, sondern auf klare Beschlüsse ausgerichtet; er soll auf Augenhöhe von Laien und Bischöfen durchgeführt werden und somit nicht nach den restriktiven Vorgaben des Kirchenrechts von 1983 stattfinden. [...] In diesem Aufbruch sollen die überkom-

⁹ Vgl. <https://www.zdk.de/ueber-uns>.

¹⁰ Entschlossenes gemeinsames Handeln, jetzt! Beschluss der Vollversammlung des Zentralkomitees der deutschen Katholiken (ZdK) 23.11.2018; online zugänglich unter: <https://www.zdk.de/positionen/2018/entschlossenes-gemeinsames-handeln-jetzt>.

¹¹ Pressebericht von Kardinal Reinhard Marx an der Abschlusskonferenz der Frühjahrs-Vollversammlung 2019 der Deutschen Bischofskonferenz in Lingen; online zugänglich unter: <https://www.dbk.de/presse/aktuelles/meldung/abschlusspressekonferenz-der-fruehjahrs-vollversammlung-2019-der-deutschen-bischofskonferenz-in-linge>.

menen und kaum noch tragfähigen Unterscheidungen von 'Klerus' und 'Laien' aufgegeben werden. [...] Gemeinsam mit allen in der Kirche [...] soll der Aufbruch zu einer erneuerten Glaubwürdigkeit unserer Kirche führen».

Zudem setzte das ZdK durch, dass mit «Frauen in Diensten und Ämtern der Kirche» ein viertes Thema auf die Tagesordnung kam.¹²

In der Folge erarbeiteten DBK und ZdK gemeinsam eine Satzung für den Synodalen Weg.¹³ Diese sah die Einrichtung einer Synodalversammlung mit 230 Mitgliedern sowie von vier «Synodalforen» vor. Als Besonderheit ist die Zugehörigkeit sämtlicher Diözesanbischöfe und Weihbischöfe zur Synodalversammlung hervorzuheben. Sie unterstreicht die Bedeutung des Vorhabens und prägte dessen Dynamik massgeblich. Ein weiteres Charakteristikum ist die paritätische Besetzung der Leitung sämtlicher Gremien. Sie machte die geteilte Verantwortung von Bischöfen und Nicht-Bischöfen sowie die gleichberechtigte Mitverantwortung von Frauen nach innen und aussen sicht- und erfahrbar.

Die Synodalforen hatten den Auftrag, die Vorlagen für die Synodalversammlung zu erarbeiten. Sie konnten externe Fachpersonen beiziehen, von denen viele als Berater:innen an den Synodalversammlungen teilnahmen und massgeblich zur Qualität der Ergebnisse beitrugen. Die Themen für die vier Foren lauteten:

- Macht und Gewaltenteilung in der Kirche – Gemeinsame Teilnahme und Teilhabe am Sendungsauftrag,
- Priesterliche Existenz heute,
- Frauen in Diensten und Ämtern in der Kirche,
- Leben in gelingenden Beziehungen – Liebe leben in Sexualität und Partnerschaft.

Die Organisation des Synodalen Weges und die Zusammensetzung seiner Gremien lassen sich schematisch wie folgt darstellen:

¹² Sternberg, Thomas, Zum «Synodalen Weg» der katholischen Kirche in Deutschland, in: Zulehner, Paul M./Neuner, Peter/Hennersperger, Anna (Hg.), Synodalisierung. Eine Zerreissprobe für die katholische Weltkirche? Expertinnen und Experten aus aller Welt beziehen Stellung, Ostfildern 2022, 223-240, Zitat 226.

¹³ Vgl. Satzung (Anm. 6).



1.3 Verbindlichkeit der Beschlüsse

Der ursprüngliche Satzungsentwurf enthielt die Formulierung, Beschlüsse «erlangen Rechtswirkung durch die Inkraftsetzung durch die einzelnen Diözesanbischöfe», sah also eine gewisse kirchenrechtliche Verbindlichkeit vor. Diese Bestimmung wurde jedoch aufgrund einer römischen Intervention angepasst:

«Beschlüsse der Synodalversammlung entfalten von sich aus keine Rechtswirkung. Die Vollmacht der Bischofskonferenz und der einzelnen Diözesanbischöfe, im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit Rechtsnormen zu erlassen und ihr Lehramt auszuüben, bleibt durch die Beschlüsse unberührt» (Art. 11 Abs. 5).

Gleichzeitig wurde eine Zweidrittelmehrheit der Bischöfe als eigene Abstimmungshürde eingeführt (Art. 11 Abs. 2). Mit diesen Änderungen, denen DBK und ZdK zustimmten, konnte von einem Anspruch der Beschlüsse auf «Verbindlichkeit» nicht mehr die Rede sein, ebenso wenig von «Augenhöhe» zwischen Bischöfen und Laien. Denn bei Abstimmungen reichte nun eine Sperrminorität von 23 Bischöfen, um einen Beschluss der Synodalversammlung zu verhindern.¹⁴ Die im Sinne eines Gegengewichts in die Geschäftsordnung¹⁵ aufgenommene Regelung,

¹⁴ Vgl. zu diesen Vorgängen: Leven, Benjamin, Marx: Kein Stoppschild für den Synodalen Weg, in: Herder Korrespondenz 73 (2019/10), 9-10; ders./Wiegmann, Lucas, ZdK: Verbindlichkeit ade, in: Herder Korrespondenz 73 (2019/11) 9-10.

¹⁵ Geschäftsordnung des Synodalen Weges; online zugänglich unter: https://www.synodaler-weg.de/fileadmin/Synodalerweg/Dokumente_Reden_Beitraege/Geschaeftsordnung-des-Synodalen-Weges.pdf.

dass es bei getrennter Abstimmung auch einer Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden weiblichen Mitglieder bedürfe (§ 6 Abs. 3), vermochte diese strukturelle Schwäche nicht auszugleichen. Gleichzeitig versteht es sich von selbst, dass Beschlüssen eines so hochrangig besetzten Gremiums auch ohne direkte Rechtswirkung ein hoher Stellenwert zukommt.

1.4 Arbeitsweise und Dynamik

Arbeitsweise und Dynamik des Synodalen Weges waren davon geprägt, dass es sich um einen geistlichen und zugleich sehr arbeitsintensiven Weg handelte. Die grösste Arbeit an den Texten und an der Suche nach konsensfähigen Formulierungen wurde in den Synodalforen und bei der Einarbeitung der Änderungsanträge von den Antragskommissionen geleistet. Die Synodalversammlungen waren geprägt von gottesdienstlichen und spirituellen Elementen einerseits und intensiven, strukturierten Debatten in einem parlamentsähnlichen Stil mit beschränkter Redezeit und Ordnungsanträgen anderseits.

Ein weiteres Merkmal der Synodalversammlungen war die Transparenz der Beratungen, insbesondere sichergestellt durch den Livestream, die Zulassung der Medien zu den Beratungen, die Zugänglichkeit der Dokumente, die Teilnahme des Apostolischen Nuntius und die Einladung von Beobachter:innen aus der Ökumene in Deutschland sowie aus den Nachbarländern, darunter jeweils eine Vertretung der Bischofskonferenz und eine Vertretung der Laienorganisationen.¹⁶

Anfangs war wohl vorgesehen, zu jedem der vier Themen einen Beschlusstext zu erarbeiten, zu diskutieren und zu verabschieden. Im Laufe der Zeit zeigte sich:

- Zur Verdeutlichung des Grundanliegens bedarf es eines einleitenden Textes (Präambeltext).
- Die Fragen der theologischen Begründung der Aussagen, des Stellenwerts der Zeichen der Zeit und der Konfrontation mit der Missbrauchsthematik betreffen alle vier Themen. Um Wiederholungen und Divergenzen zu vermeiden, wurden diese Fragen in einen Orientierungstext ausgelagert.

¹⁶ Für die Schweiz nahm ich als Vertreter der Römisch-Katholischen Zentralkonferenz als Beobachter an den fünf Synodalversammlungen von Januar 2020 bis März 2023 teil. An der Evaluationsversammlung Anfang 2026 war die RKZ durch Urs Brosi vertreten.

- Grundsätzliche Erläuterungen reichen nicht aus, um die auf unterschiedliche Ebenen und Bereiche zielenden Reformforderungen konkret zu begründen. Neben den Grundtexten wurden deshalb zahlreiche Handlungstexte erarbeitet.

Das Korpus der Texte ist umfangreich, das theologische und sprachliche Niveau anspruchsvoll, die Spannung zwischen dem Wunsch nach konkreten, tiefgreifenden Reformen und der Notwendigkeit, die nötige Zweidrittelmehrheit zu erreichen, ist deutlich spürbar.

1.5 Symbolik, Entwicklungen im Umfeld und dramatische Vorgänge

Der Synodale Weg war auch von Symbolik, Entwicklungen im Umfeld und dramatischen Vorgängen geprägt:

- Die alphabetische Sitzordnung, ohne Rücksicht auf Amt und Würden, war nicht nur Ausdruck von Geschwisterlichkeit, sondern sorgte auch für Austausch zwischen Synodal:innen, die sonst kaum miteinander ins Gespräch gekommen wären.
- Die Corona-Pandemie erschwerte und verzögerte die Beratungen, die phasenweise fast ausschliesslich online stattfanden. Masken, starre Sitzordnungen und Abstände waren dem Miteinander und einer besinnlichen Atmosphäre während Gebetszeiten oder Gottesdiensten nicht zuträglich. Sie trug dazu bei, dass eine zusätzliche Synodalversammlung durchgeführt werden musste und der Prozess ein Jahr länger dauerte.
- Dass unterschiedliche Bewegungen wie Maria 2.0 und Maria 1.0 vor Ort präsent waren und dass im Vorfeld von Synodalversammlungen in den Medien kontroverse Positionen zu «heissen Eisen» bezogen wurden, machte die Spannungen innerhalb der katholischen Kirche in Deutschland sicht- und erfahrbar.
- Die Aktion «Out in Church» verhalf dem Anliegen, die Lebenswirklichkeit queerer Menschen zu würdigen und das kirchliche Arbeitsrecht zu reformieren, zusammen mit dem Synodalen Weg zum Durchbruch. Die deutsche Bischofskonferenz legte in der revidierten «Grundordnung für den kirchlichen Dienst» fest, dass der Kernbereich privater Lebensgestaltung, insbesondere Beziehungsleben und Intimsphäre, künftig rechtlichen Bewertungen entzogen bleibt.¹⁷

¹⁷ Die deutschen Bischöfe, Grundordnung des kirchlichen Dienstes. 5., völlig überarbeitete Neuauflage, 22. November 2022, Art. 7, Abs. 2, online zugänglich unter: https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/di-verse_downloads/VDD-Arbeitsrecht/Grundordnung_DB_95A-2022.pdf.

- Als schwere Krise wurde wahrgenommen, dass der Grundtext «Leben in gelingenden Beziehungen. Wegmarken einer erneuerten Sexualethik»¹⁸ überraschend an der fehlenden Zweidrittelmehrheit der bischöflichen Stimmen scheiterte. Als Vertrauensbruch und Verstoss gegen den Geist der Synodalität wurde nicht primär die Ablehnung des Textes selbst, sondern die Tatsache wahrgenommen, dass viele kritische Stimmen sich während der Beratungen nicht zu Wort gemeldet hatten, sondern ihre Ablehnung erst mit der Abstimmung kundtaten.
- Zudem prägten die Interventionen der Vertreter:innen der Missbrauchs-Betroffenen die Beratungen. Dass diese bis zum Ende des Synodalen Weges nur als Gäste einbezogen waren, nicht aber mit einer stimmberechtigten Vertretung, ist angesichts der Tatsache, dass die Missbrauchskrise der Auslöser für diesen Prozess war und eine zentrale Rolle spielte, schwer verständlich.

1.6 Konflikte und Spannungen mit den römischen Instanzen

Konflikte und Spannungen mit den römischen Instanzen begannen bereits vor der ersten Synodalversammlung im Januar 2020. Sie prägten und belasteten das Vorhaben. Die Differenzen betrafen unterschiedliche Aspekte und äusserten sich auf unterschiedliche Art:

Papst Franziskus veröffentlichte im Juni 2019 einen ausführlichen Brief an das pilgernde Volk Gottes in Deutschland¹⁹, der neben Ermutigung und Anregungen auch Bedenken und Einwände gegen das vorgesehene Vorgehen formulierte. Mehrfach betonte der Papst in späteren Äusserungen, dieser Brief sei leider nicht so aufgenommen worden, wie er es sich gewünscht hätte. Im Zentrum seiner Kritik standen das Verständnis von Synodalität, der aus päpstlicher Sicht zu «instrumentellen» und parlamentsähnliche Umgang mit Reformvorhaben und die Sorge um die Einheit der Kirche. So heisst es unter anderem:

«Die aktuellen Herausforderungen sowie die Antworten, die wir geben, verlangen im Blick auf die Entwicklung eines gesunden aggiornamento 'einen langen Reifungsprozess und die Zusammenarbeit eines ganzen Volkes über Jahre hinweg'. Dies regt das Entstehen und Fortführen von

¹⁸ Zugänglich in: Dokumentation der nicht beschlossenen Entwürfe, S. 59-90; online zugänglich unter: https://www.synodalerweg.de/fileadmin/Synodalerweg/Dokumente_Rednen_Beitraege/beschlossene-broschueren/SW-Nicht_beschlossene_Entwuerfe-Sammelband.pdf.

¹⁹ Papst Franziskus, Schreiben an das pilgernde Volk Gottes in Deutschland vom 29. Juni 2019 (Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 220), Bonn 2019, online zugänglich unter: https://www.vatican.va/content/francesco/de/letters/2019/documents/papa-francesco_20190629_lettera-fedeligermania.html.

*Prozessen an, die uns als Volk Gottes aufbauen, statt nach unmittelbaren Ergebnissen mit vor-
eiligen und medialen Folgen zu suchen, die flüchtig sind wegen mangelnder Vertiefung und Rei-
fung oder weil sie nicht der Berufung entsprechen, die uns gegeben ist [...]» (Nr. 3)*

*«Eine der ersten und größten Versuchungen im kirchlichen Bereich besteht darin zu glauben,
dass die Lösungen der derzeitigen und zukünftigen Probleme ausschließlich auf dem Wege der
Reform von Strukturen, Organisationen und Verwaltung zu erreichen sei, dass diese aber
schlussendlich in keiner Weise die vitalen Punkte berühren, die eigentlich der Aufmerksamkeit
bedürfen [...]» (Nr. 5).*

*«Die so gelebte Evangelisierung ist keine Taktik kirchlicher Neupositionierung in der Welt von
heute oder kein Akt der Eroberung, der Dominanz oder territorialen Erweiterung; sie ist keine
‘Retusche’, die die Kirche an den Zeitgeist anpasst, sie aber ihre Originalität und ihre propheti-
sche Sendung verlieren lässt. [...] Die Evangelisierung führt uns dazu, die Freude am Evangelium
wiederzugewinnen, die Freude, Christen zu sein. [...]» (Nr. 7).*

Schon im Zusammenhang mit der Satzung des Synodalen Weges und erneut im Zusammen-
hang mit den Vorarbeiten für die Einsetzung eines synodalen Ausschusses und nach dessen Er-
richtung äusserten das Dikasterium für die Bischöfe, der päpstliche Rat für die Gesetzestexte,
das Dikasterium für die Glaubenslehre und das Staatssekretariat, zum Teil mit ausdrücklicher
Zustimmung des Papstes, deutliche Kritik, was die kirchenrechtliche Zulässigkeit mancher Ent-
scheidungen betrifft.

Das Präsidium des Synodalen Weges (inkl. der ihm angehörenden Bischöfe) hätte sich sehr ge-
wünscht, dass der Papst und die Kurie die für den Synodalen Weg hauptverantwortlichen Bi-
schöfe und Laien *gemeinsam* zum Gespräch einladen. Dazu ist es nicht gekommen. Gespräche
wurden nur mit den Bischöfen geführt (und der Papst nahm an manchen demonstrativ nicht
teil). Eine Delegation des ZdK wurde zu einem Arbeitsbesuch zu anderen Themen empfangen,
während der Papst auf Reisen war. Das ist wohl nicht nur auf mangelnde Sensibilität für die
kulturelle Prägung der Kirche in Deutschland zurückzuführen, sondern bewusster Ausdruck des
Beharrens auf einem Kirchenverständnis, gemäss dem *allein* die Hirten die «ihnen anvertraute
Herde» vertreten. Auch die im Zusammenhang mit der Welsynode häufige Warnung vor einer
Verwechslung von Synodalität mit Demokratie und Parlamentarismus war massgeblich der Ab-
sicht der Distanzierung vom «deutschen Sonderweg» geschuldet.

Wiederholt äusserten sich ranghohe, dem Papst nahestehende Kardinäle und Kurienmitarbeitende aus dem deutschen Sprachraum (z.B. die Kardinäle Walter Kasper, Christoph Schönborn und Kurt Koch) in Vorträgen, Interviews und Artikeln kritisch zum Synodalitäts-, Kirchen-, und Amtsverständnis des Synodalen Weges. Interne, meist bischöfliche Kritiker nahmen diese Kritiken auf und brachten sie in die Beratungen des Synodalen Weges ein.²⁰

1.7 Synodaler Weg und Weltsynode

Die für den Synodalen Weg Verantwortlichen haben stets betont, dass es sich nicht um einen «deutschen Sonderweg» handle, sondern um die Umsetzung der synodalen Kirchenvision von Papst Franziskus im Kontext der katholischen Kirche in Deutschland.

Der weltkirchliche synodale Prozess im eigentlichen Sinne begann jedoch erst 2021. Und die europäische Versammlung zur Vorbereitung der Weltsynode auf kontinentaler Ebene in Prag fand Anfang 2023 nur wenige Wochen vor der letzten Arbeitssitzung des Synodalen Weges statt. Auch die Ergebnisse der beiden Synodensitzungen in Rom, die im Oktober 2023 und 2024 stattfanden, konnten nur noch bei den Vorbereitungen des Synodalen Ausschusses für ein nationales Synodales Gremium berücksichtigt werden.

Die beiden Prozesse fanden jedoch nicht nur zeitverschoben statt, sondern unterschieden sich auch betreffend Ausgangslage, Zielsetzung, Zusammensetzung der Versammlung (z.B. Verhältnis Bischöfe – Nicht-Bischöfe) und Vorgehensweise.²¹ Was die Form der Beratungen, den Charakter der Versammlungen und die angestrebten Ergebnisse betrifft, ist die grössere Nähe des deutschen Synodalen Weges zur Verbandsdemokratie und im weiteren Sinne «parlamentarischen» Prozessen unübersehbar.

Anders als die Weltsynode stand der Synodale Weg unter dem hohen Druck, in begrenzter Zeit Auswege aus der Missbrauchs-, Glaubwürdigkeits- und Vertrauenskrise zu finden. Seine Agenda war von der Bearbeitung theologisch und kirchenpolitisch kontroverser «heisser» Eisen geprägt. Zudem knüpften das ZdK und viele Beteiligte ihr Engagement an die Bedingung,

²⁰ Vgl. dazu beispielsweise die Webseiten «neuer Anfang»: <https://neueranfang.online/der-synodale-weg-und-seine-vorgeschichte-eine-chronologie/>, sowie den online-Auftritt der Zeitschrift Communio: <https://www.herder.de/communio/>.

²¹ Vgl. dazu Kosch, Frankfurt (Anm. 2), Söding, Wohin (Anm. 5). Einen Überblick über die Bedeutung der Synodalität für den Pontifikat von Papst Franziskus und die Weltsynode bietet: Söding, Thomas, Für eine synodale Kirche (2025), in: Sautermeister, Jochen/Sayer, Josef (Hg.), Evangelium bis an die Ränder. Die programmatischen Schriften von Papst Franziskus – eine theologische Würdigung, Freiburg i. Br. 2026, 175-196.

dass der Synodale Weg nicht zu einer weiteren «Gesprächs- und Beschäftigungstherapie für das Volk Gottes» verkomme. Gefordert waren also so viel «Augenhöhe» wie möglich und konkrete Ergebnisse in Form von inhaltlichen Klärungen und Handlungsperspektiven.

1.8 Ergebnisse

Die auf dem Synodalen Weg erarbeiteten, intensiv diskutierten und meist mit klaren Mehrheiten sowohl der Synodalversammlung als auch der Bischöfe verabschiedeten Texte vorzustellen, sprengt den Rahmen dieses Beitrages.²² Ich beschränke mich auf einige prägnante Zitate aus dem für die Frage nach der Vereinbarkeit von Kirche und Demokratie relevantesten Grundtext «Macht und Gewaltenteilung in der Kirche. Gemeinsame Teilnahme und Teilhabe am Sendungsauftrag».²³

Die Frage nach der Machtordnung

«[Es] existiert eine Kluft zwischen dem Anspruch des Evangeliums und der Art und Weise, wie Macht faktisch in der Kirche konzipiert und ausgeübt wird. Diese Kluft muss unter dem Anspruch des Evangeliums geschlossen werden. Die Standards einer pluralen, offenen Gesellschaft in einem demokratischen Rechtsstaat stellen dazu keinen Gegensatz dar, sondern geben einer glaubwürdigen Verkündigung des Evangeliums Raum» (Nr. 2).

«Der Missbrauchsskandal stellt die katholische Kirche vor die Frage, von welchem Geist sie sich leiten lässt. Eine Antwort auf diese Frage kann nur das ganze Volk Gottes geben. Der Glaubenssinn aller Getauften ruft deshalb nach mehr gemeinsamer Verantwortung, kooperativem Handeln und einklagbaren Beteiligungsrechten. Geteilte Verantwortung schafft nicht zuletzt Transparenz im Gebrauch kirchlicher Macht» (Nr. 3f.).

Inkulturation in eine demokratische Gesellschaft

«Eine Veränderung der kirchlichen Machtordnung ist aufgrund einer eigenen kirchlichen Geschichte des Synodalprinzips, aufgrund demokratischer Entscheidungsprozesse in Orden und kirchlichen Verbänden und aus Gründen gelingender Inkulturation in eine demokratisch ge-

²² Daher sei pauschal auf die im Internet zugängliche Dokumentation der Beschlüsse (Anm. 1) und der nicht beschlossenen Texte (Anm. 18) und für einen ersten Überblick auf den entsprechenden Flyer (https://www.synodalerweg.de/fileadmin/Synodalerweg/Dokumente_Reden_Beitraege/SV-VI/Ansicht-260211-Flyer-SynodalerWeg-99x210mm.pdf) verwiesen.

²³ Vgl. Dokumentation (Anm. 1), 65-114; als eigenes Dokument zugänglich unter: https://www.synodalerweg.de/fileadmin/Synodalerweg/Dokumente_Reden_Beitraege/beschluesse-broschueren/SW3-Grundtext_MachtundGewaltenteilunginderKirche_2022_NEU.pdf.

prägte freiheitlich-rechtsstaatliche Gesellschaft geboten. Dabei geht es nicht um eine unkritische Übernahme gesellschaftlicher Praxis; denn die Kirche hat immer auch einen prophetisch-kritischen Auftrag ihren gesellschaftlichen Partnern gegenüber» (Nr. 6).

Korrektur fragwürdiger Entwicklungen

«Aber die demokratische Gesellschaft kann an vielen Stellen die kirchliche Ordnung von Macht nicht mehr verstehen und nachvollziehen. Ja: Die Kirche steht öffentlich unter dem Verdacht, mit ihrer eigenen Rechtsordnung Menschen zu diskriminieren, demokratische Standards zu unterlaufen und sich gegenüber kritischen Anfragen an ihre Lehren und Organisationsstrukturen selbst zu immunisieren. [...] Im Zentrum des Problems steht die Art und Weise, wie Macht – Handlungsmacht, Deutungsmacht, Urteilsmacht – in der Kirche verstanden, begründet, übertragen und ausgeübt wird. Es haben sich eine Theologie der Kirche, eine Spiritualität des Gehorsams und eine Praxis des Amtes entwickelt, die diese Macht einseitig an die Weihe binden und sie für sakrosankt erklären. So ist sie von Kritik abgeschirmt, von Kontrolle abgekoppelt und von Teilung abgeschnitten» (Nr. 6f.).

Es geht um weit mehr als um die Frage individuellen Fehlverhaltens

«Diese Faktoren begründen, verursachen und fördern den Missbrauch von Macht, der den Sendungsauftrag der Kirche verdunkelt. Gerade weil diese Verdunkelung bis in den institutionellen Kern der Kirche hineinreicht, betrifft sie auch das verkündete und gelebte Gottesbild und damit den innersten Punkt jeder Evangelisierung. Anspruch und Wirklichkeit der Kirche müssen übereinstimmen. Da die Machtproblematik über die Frage nach dem individuellen Verhalten der Amtsträger hinaus strukturelle Fragen der Gewaltenteilung, Machtkontrolle und Partizipation betrifft, stehen diese Themen hier besonders im Fokus» (Nr. 8f.).

Die kirchliche Verfassungsstruktur muss neu justiert werden

«Diese Partizipation kann zu einem gewissen Teil durch Diözesanrecht gesichert werden. [...] Es ist allerdings auch erforderlich, die kirchliche Verfassungsstruktur neu zu justieren, um die Rechte der Gläubigen in der Leitung der Kirche zu stärken.» (Nr. 53).

Das Kirchenrecht ist auf der Basis der «wahren Gleichheit» aller Getauften zu reformieren

«Wir setzen uns dafür ein, das geltende Kirchenrecht so anzuwenden, dass in den Diözesen Macht verbindlich an Getaufte und Gefirmte übertragen wird und dass effektive Kontrollverfahren etabliert werden.

Wir setzen uns darüber hinaus dafür ein, das geltende Kirchenrecht so zu ändern, dass ein der Kirche angemessenes, in der eigenständigen Würde jeder getauften Person begründetes System von Gewaltenteilung, Entscheidungspartizipation und unabhängiger Machtkontrolle begründet wird.

Wir sind überzeugt: Um der Berufung des gesamten Gottesvolkes willen muss jene gewaltmonistische Struktur überwunden werden, wonach Legislative, Exekutive und Judikative ausschließlich im Amt des Bischofs gebündelt sind und auf der Ebene der Pfarrei jegliche Leitungskompetenz beim Pfarrer liegt, die dieser zwar partiell an andere delegieren, im Konfliktfall aber auch jederzeit wieder an sich ziehen kann» (Nr. 56-58).

Demokratie und Menschenrechte sind auch für die kirchliche Machtordnung relevant

«Die Kirche anerkennt Demokratie und Menschenrechte als eine Form des Zusammenlebens, die der Freiheit und der gleichen Würde der Menschen entspricht. Das Kirchenrecht spricht, das Zweite Vatikanische Konzil aufgreifend (vgl. LG 32), von der wahren Gleichheit der Gläubigen aufgrund der Taufe (can. 208 CIC). Bei aller notwendigen Unterscheidung zwischen Kirche und Staat gilt es, dieses normative Fundament auch in der Machtordnung der Kirche anzuerkennen und wirksam werden zu lassen: in Form gleichberechtigter Teilhabe und gemeinsamer Verantwortung für ihren Sendungsauftrag» (Nr. 66).

Auf der Grundlage solcher grundsätzlicher Überlegungen macht der Text Reformvorschläge auf der Basis des geltenden Rechts und äussert sich zu Entscheidungsprozessen in Planungsfragen. Der Text endet mit drei Selbstverpflichtungen (Nr. 106-108):

«Wir setzen uns dafür ein, dass in allen Handlungsfeldern der Kirche, von der Finanzordnung über die Personalentwicklung bis zu den Planungsprozessen, die Kriterien der Partizipation und Rechtsförmigkeit, der Transparenz und Kontrolle, der Professionalität und des Vertrauensschutzes gelten.

Wir setzen uns darüber hinaus für die tiefgreifenden Veränderungen des Machtgefüges der katholischen Kirche ein, die um der Evangelisierung willen notwendig sind, und verständigen uns auf Wege, diese Veränderungen auch mit Blick auf Änderungen des Kirchenrechts anzustoßen.

Wir sind überzeugt: Die Person ist der Ausgangs- und Zielpunkt aller Entscheidungen. Sie übernimmt Verantwortung in dem Maß, wie sie an Entscheidungen beteiligt ist. Aus diesem Grund

sind auch kirchliche Entscheidungsstrukturen auf Partizipation auszulegen. Denn wir sind 'zur Freiheit berufen' (Gal 5,13)».

Beachtlich ist, mit welcher Deutlichkeit dieser Grundtext angenommen wurde: 178 Ja (86%), 24 Nein, 5 Enthaltungen. Von den 57 abstimmenden Bischöfen stimmten 40 Ja (70%), 14 Nein und 3 enthielten sich.

1.9 Das Ringen um den synodalen Rat

Ursprünglich war vorgesehen, für die Weiterarbeit nach den Synodalversammlungen einen Synodalen Rat auf nationaler Ebene zu installieren und Grundlagen für die Einrichtung Synodaler Räte in den Bistümern zu schaffen. Das Vorhaben stiess jedoch auf Bedenken und Widerstand mit der Folge, dass man als Übergangslösung einen Synodalen Ausschuss ins Leben rief, der die Vorarbeiten für die Installation eines Synodalen Rates leisten sollte.²⁴

Im Vorfeld des vorgesehenen Beschlusses der Synodalversammlung intervenierte Rom im Januar 2023 massiv, um entsprechende Beschlüsse zu verhindern, nachdem fünf Bischöfe mit der Frage an die römischen Instanzen gelangt waren, ob sie an einem solchen Ausschuss teilnehmen «müssen» oder «dürfen». In einem vom Papst approbierten Schreiben hiess es,

«der 'Synodale Rat' würde dann eine neue Leitungsstruktur der Kirche in Deutschland bilden, die [...] sich über die Autorität der Deutschen Bischofskonferenz zu stellen und diese faktisch zu ersetzen scheint».

Analoges gälte für den Synodalen Rat auf diözesaner Ebene. Zu einem solchen Gremium, dessen Zusammensetzung mit jener der bestehenden Synodalversammlung vergleichbar wäre,

*«möchten wir klarstellen, dass weder der synodale Weg noch ein von ihm eingesetztes Organ [gemeint ist der Synodale Ausschuss], noch eine Bischofskonferenz die Kompetenz haben, den 'Synodalen Rat' auf nationaler, diözesaner oder pfarrlicher Ebene einzurichten».*²⁵

In der Überzeugung, dass es keineswegs die Absicht sei, ein Gremium zu schaffen, das sich «über die Autorität der Bischöfe stellen könnte», beschloss die Synodalversammlung dennoch die Einsetzung des Synodalen Ausschusses. Das entscheidende Argument gegen die Bedenken

²⁴ Die Satzung des Synodalen Ausschusses ist zugänglich unter: <https://www.synodalerweg.de/synodaler-ausschuss>.

²⁵ Online in Auszügen zugänglich: <https://www.domradio.de/glossar/brief-aus-dem-vatikan-die-deutsche-bischofskonferenz>.

Roms war, dass die Beschlüsse dieses Ausschusses wie die Synodalversammlung selbst «keine Rechtswirkung entfalten» und «die Vollmacht der Bischofskonferenz und der einzelnen Diözesanbischöfe unberührt [bleibt]» (Satzung Art. 11 Abs. 5).²⁶

Vier Bischöfe (darunter Kardinal Rainer Maria Woelki) beschlossen jedoch, den Synodalen Ausschuss zu boykottieren und verweigerten im Verband der Deutschen Diözesen (VDD) die Zustimmung zu dessen Finanzierung.

Dennoch nahm der Synodale Ausschuss seine Arbeit auf, parallel dazu liefen die Gespräche zwischen der Deutschen Bischofskonferenz und den römischen Instanzen weiter. Die deutschen Bischöfe sagten zu,

*«konkrete Formen der Synodalität in der Kirche in Deutschland zu entwickeln, die in Übereinstimmung mit der Ekklesiologie des Zweiten Vatikanischen Konzils, den Vorgaben des Kirchenrechts und den Ergebnissen der Weltsynode stehen und anschließend dem Heiligen Stuhl zur Approbation vorgelegt werden».*²⁷

Im weiteren Verlauf des Prozesses wurde geklärt, dass das neue Gremium nicht «Synodaler Rat», sondern «Synodalkonferenz» heißen solle. Zudem wurde die Formulierung «gemeinsam beraten und entscheiden» durch «gemeinsam beraten und Beschlüsse fassen» ersetzt. Das ZdK stimmte der Satzung im November 2025, die DBK im Februar 2026 zu. Die von Rom erbetene «*recognitio*» steht derzeit noch aus.²⁸

1.10 Evaluation

Formeller Abschluss dieser Etappe des Synodalen Weges war eine sechste Synodalversammlung Ende Januar 2026. Sie diente dem Rückblick, der Evaluation und Beratungen über den Weg in die Zukunft. Für die Evaluation erstellte ein Team der Katholischen Universität

²⁶ Satzung des Synodalen Weges (vgl. Anm. 6).

²⁷ Gemeinsame Presseerklärung des Heiligen Stuhls und der Deutschen Bischofskonferenz zu den Gesprächen am 22. März 2024; online zugänglich unter: <https://www.dbk.de/presse/aktuelles/meldung/gemeinsame-presseerklarung-des-heiligen-stuhls-und-der-deutschen-bischofskonferenz-zu-den-gespraechen-am-22-maerz-2024>.

²⁸ Der Text der Satzung der Synodalkonferenz ist online zugänglich unter: <https://www.synodaler-weg.de/service/aktuelles/meldung/satzung-der-synodalkonferenz-einstimmig-beschlossen>. Zu den möglichen Vorbehalten Roms vgl. Pulte, Matthias, Wer ist verantwortlich? Kirchenrechtliche Anfragen an die geplante Synodalkonferenz; online zugänglich unter: <https://www.herder.de/communio/theologie/kirchenrechtliche-anfragen-an-die-geplante-synodalkonferenz-wer-ist-verantwortlich/>; Tück, Jan-Heiner, Ein römisches ‚Ja aber‘?; online zugänglich unter: <https://www.herder.de/communio/theologie/warum-die-synodalkonferenz-wohl-nicht-scheitern-wird-ein-roemisches-ja-aber/>.

Eichstätt-Ingolstadt eine wissenschaftliche Studie.²⁹ Diese ordnete die Mitglieder der Synodalversammlungen drei unterschiedlichen Clustern zu: Den Veränderungsorientierten (ca. zwei Drittel), den pragmatischen Idealisten (ca. ein Fünftel) und den kritischen Bewahrern (ca. ein Zehntel).³⁰

Für Diskussionen sorgte der Beschluss der Synodalversammlung, ein «Monitoring» solle die Umsetzung der Beschlüsse des Synodalen Weges in den einzelnen Diözesen beobachten und dokumentieren. Damit verbanden insbesondere manche Bischöfe die Befürchtung, die Synodalkonferenz könnte die Bischöfe überwachen oder in die Bistümer hineinregieren.³¹

2. «Wie geht Beteiligung in hierarchischen Strukturen?»³² – Grundsatzfragen

Der Synodale Weg löste nicht nur ein breites Medienecho und kirchenpolitische Debatten aus, sondern führte auch zu einer Fülle von theologischen und kirchenrechtlichen Publikationen. Eine wichtige Rolle spielte dabei auch die Frage nach dem Verhältnis zwischen dem Synodalen Weg und dem von Papst Franziskus inspirierten und eingeleiteten synodalen Prozess auf weltkirchlicher Ebene, der auch unter Papst Leo XIV weitergeht.³³

Die Fragen nach dem «synodalen Stil» und nach dem Verhältnis zwischen einem spirituell geprägten Prozess und der diskursiven Bearbeitung der jeweiligen Themen sind zwar grundsätzlich wichtig, werden aber nach Abschluss des Synodalen Weges besser mit Blick auf die Weiterarbeit als rückblickend thematisiert. Über den konkreten Prozess hinaus bleiben jedoch zwei

²⁹ Karl, Katharina/Dumberger, Markus, Evaluation des Prozesses des Synodalen Weges in Deutschland. Eichstätt 2026; online zugänglich unter: <https://www.ku.de/die-ku/kontakt/presse/presseinformationen-detail/lehren-aus-dem-reformprozess-ku-studie-evaluiert-den-synodalen-weg>; vgl. auch Karl, Katharina, Vom Stolperstein zum Sprungbrett. Perspektiven für eine synodale Kultur, in: Herder Korrespondenz 80 (2026/4), 43-45.

³⁰ Vgl. auch Synodale Stimmen, in: Christ in der Gegenwart 6/2026, 3-4; online zugänglich unter: <https://www.herder.de/cig/cig-ausgaben/archiv/2026/6-2026/synodale-stimmen/>.

³¹ Vgl. Trifunovic, Mario, Am Ende des Synodalen Wegs: Bilanz mit Fragezeichen: <https://katholisch.de/artikel/67051-am-ende-des-synodalen-wegs-bilanz-mit-fragezeichen>.

³² Kamlage, Jan-Hendrik/Uhlig, Julia, Paradoxien des Synodalen Weges: Wie geht Beteiligung in den hierarchischen Strukturen der katholischen Kirche. Eine sozialwissenschaftliche Perspektive, in: Knop, Julia u.a. (Hg.), Synode als Chance. Zur Performativität synodaler Ereignisse (QD 337), Freiburg i. Br. 2024, 254(-268).

³³ Vgl. besonders Knop, Synode (Anm. 32); Labudda, Michaela/Leitschuh, Marcus (Hg.), Synodaler Weg. Letzte Chance? Standpunkte zur Zukunft der katholischen Kirche, Paderborn 2020; Söding, Thomas, Gemeinsam unterwegs. Synodalität in der katholischen Kirche, Ostfildern 2022; ders., Wohin (Anm. 5); Zulehner/Neuner/Hennersperger, Synodalisierung (Anm. 12).

Grundsatzfragen struktureller und kirchenrechtlicher Natur relevant. Sie betreffen den Umgang mit dem geltenden Kirchenrecht und das Synodalitätsverständnis.

2.1 Macht- und Gewaltenteilung durch «Selbstbindung der Bischöfe»?

Bekanntlich haben die Bischöfe im vom Papst erlassenen und in diesem Punkt weder kurz- noch mittelfristig abzuändernden Kirchenrecht sehr weitreichende Kompetenzen:

«Dem Diözesanbischof kommt in der ihm anvertrauten Diözese alle ordentliche, eigenberechtigte und unmittelbare Gewalt zu, die zur Ausübung seines Hirtendienstes erforderlich ist; ausgenommen ist, was von Rechts wegen oder aufgrund einer Anordnung des Papstes der höchsten oder einer anderen kirchlichen Autorität vorbehalten ist» (c. 381 § 1).

Um der Mitverantwortung aller Getauften trotzdem Rechnung tragen zu können, und sie nicht nur «beraten», bzw. Entscheidungen vorbereiten (*decision making*) zu lassen, sondern auch an der Entscheidung selbst (*decision taking*) zu beteiligen, greifen die Beschlüsse des Synodalen Weges auf die Rechtsfigur der bischöflichen Selbstbindung zurück. Der zu diesem Thema vorgesehene Handlungstext hält fest:

«Ein Weg, dieses Zusammenspiel von gemeinsamer Verantwortung und Leitungsamt verbindlich zu gestalten, besteht in der Selbstbindung des Bischofs und des Pfarrers. Den rechtlichen Ausgangspunkt dafür bilden die beiden Grundsatznormen über die Beispruchsrechte der Anhörung und Zustimmung des can. 127 CIC und der Mitwirkung von Getauften und Gefirmten an der Ausübung der Leitungsvollmacht des can. 129 § 2 CIC».³⁴

Die beiden zitierten Paragraphen des CIC sehen einerseits vor, die Gültigkeit von Beschlüssen der kirchlichen Autorität von der vorgängigen Zustimmung oder mindestens Anhörung eines bestimmten Gremiums oder Personenkreises abhängig zu machen (sogenannte «Beispruchsrechte»), andererseits halten sie fest, dass bei der Ausübung von Leitungsgewalt «Laien nach Massgabe des Rechtes mitwirken können».

Noch einen Schritt weiter wollte der zwar vom zuständigen Forum verabschiedete, in der Synodalversammlung aber nicht beratene Entwurf zum Handlungstext «Grundrechte der Gläubigen in der Kirche» gehen:

³⁴ Entwurf zum Handlungstext «Gemeinsam beraten und entscheiden», in: Dokumentation nicht beschlossener Texte (Anm. 18), 10.

«Im Falle der universalkirchlichen Gesetzgebung würde es dazu einer entsprechenden Selbstbindung des Papstes bedürfen».³⁵

Dieses Konzept der «freiwilligen Selbstbindung» der kirchlichen Autoritäten als Zwischenschritt zu gesamtkirchlichen Gesetzesreformen wurde insbesondere von der Kirchenrechtlerin Sabine Demel entwickelt und vertreten. Sie schreibt:

«Sein Kerngehalt kann als eine Art vorauseilender Gehorsam [...] umschrieben werden, die in schriftlicher Form verbindlich gegeben wird. Denn das Prinzip und Instrument der freiwilligen Selbstbindung lebt davon, dass jemand freiwillig auf ein ihm zustehendes Recht zu Gunsten eines anderen oder von mehreren anderen verzichtet und so eine rechtlich bestehende, aber theologisch nicht (mehr) überzeugende Benachteiligung ausgleicht. Die jeweiligen Rechtsträger können zwar von niemandem zu einer solchen Selbstbindung verpflichtet, aber auch von niemandem daran gehindert werden. Denn der freiwillige Verzicht auf bestimmte Rechtspositionen [...] steht jedem Rechtsträger offen. [...] Wenn Diözesanbischöfe wollen, müssen sie hier nicht auf eine gesamtkirchliche Gesetzesreform warten, sondern können jetzt schon in ihrer Diözese ein Mitentscheidungsrecht einführen. [...] Selbstverständliche Voraussetzung dafür ist, dass sich die Beschlüsse im Rahmen der verbindlichen Glaubens- und Rechtsordnung der katholischen Kirche bewegen».³⁶

Charlotte Kreuter-Kirchhof verweist auf die Tatsache, dass die Rechtsfigur der Selbstbindung im Europarecht und im internationalen Klimaschutzrecht eine wichtige Rolle spielt. Zu ihrer Verwendung in kirchlichen Kontext schreibt sie:

«Bindet sich der Bischof an gemeinsame Beratungen und gemeinsame Entscheidungen der synodalen Gremien seiner Diözese, ist auch diese Selbstbindung begrenzt. Sie reicht nur so weit, wie die verbindliche Glaubens- und Rechtsordnung der Kirche nicht berührt ist. Die Letztverantwortung hierfür trägt der Bischof; diese kann er nicht aufgeben, denn sie wahrt nach kirchlichem Selbstverständnis die Einheit der Kirche. Die Selbstbindung des Bischofs liegt in der Hand des Bischofs. Sie ist von der Bereitschaft des Bischofs abhängig, sich den Gläubigen seiner Kir-

³⁵ In: Dokumentation nicht beschlossener Texte (Anm. 18), 15.

³⁶ Demel, Sabine, Handbuch Kirchenrecht. Grundbegriffe für Studium und Praxis, Freiburg i. Br. 2022 (3. Auflage), 79f.

che zu widmen, für sie Kirchlichkeit zu entfalten, die Synodalität der Kirche in seiner Diözese zu stärken».³⁷

Für die Beschlüsse des Synodalen Weges ist dieses Konzept der freiwilligen Selbstbindung von zentraler Bedeutung. Denn weil ihnen aus sich heraus keine Rechtskraft erwächst und weil das Kirchenrecht alle wichtigen Kompetenzen dem Bischof zuweist, hängt ihre Umsetzung davon ab, ob und wie die Bischöfe sich diese Beschlüsse zu eigen machen.

Das Konzept der bischöflichen Selbstbindung wird jedoch heftig kritisiert, und das von zwei Seiten:

- Jene, die besonderen Wert auf die besondere Verantwortung des Bischofsamtes legen, halten die Selbstbindung für unzulässig, ja rechtswidrig.
- Jene, denen verbindliche Mitverantwortung aller Getauften wichtig ist, halten das Instrument für zu schwach, zu wenig verlässlich und weisen zudem darauf hin, dass die verbindliche Glaubens- und Rechtsordnung der Kirche so weit reicht, dass die durch Selbstbindung effektiv entstehenden Spielräume zu klein bleiben.

Für die erste Form der Kritik steht Kardinal Walter Kasper. Er bezeichnet die Selbstbindung als «faulen Trick», mit dem die Bischöfe faktisch «auf die Ausübung [ihrer] Rechtspflichten verzichte[n]» würden.

«Letztlich käme eine solche Selbstverpflichtung einem kollektiven Rücktritt der Bischöfe gleich. Verfassungsrechtlich könnte man das Ganze nur als einen Coup, d. h. als einen versuchten Staatsstreich bezeichnen».³⁸

Für die zweite Form der Kritik steht der Kirchenrechtler Thomas Schüller. Er bezeichnet die Selbstbindung als «offenkundige Mogelpackung» und schreibt:

«Die Kompetenz-Kompetenz festzustellen, wann Glaubens- und Rechtsordnung berührt sind, bleibt beim Bischof. So scheint sich das beschworene Mantra von der bischöflichen Selbstbindung zumindest zu relativieren, wenn nicht faktisch in Luft aufzulösen. [...] Der inhaltliche Radius der Entscheidungen, die ein Diözesanbischof für seine Diözese zu treffen hat, die nicht von

³⁷ Kreuter-Kirchhof, Charlotte, Erneuerung durch Selbstbindung – Stärkung der Synodalität der Kirche, in: Knop, Synode (Anm. 32), 228-253, Zitat: 239.

³⁸ Zitat in: Kosch, Frankfurt (Anm. 2), 441f. Anm. 753.

der Rechts- und Glaubensordnung bereits verbindlich festgelegt sind und bei denen eventuell an eine Selbstbindung zu denken wäre, [scheint] sehr eingeschränkt zu sein».³⁹

Was die Kritik betrifft, die Selbstbindung sei eine «Mogelpackung» oder eine «Täuschung», ist festzuhalten, dass sich die Synodalen auf dem «Synodalen Weg» der Tatsache bewusst waren, dass sie das Kirchenrecht nicht ändern können und dass es sich um einen «Zwischenschritt» handelt, der das im geltenden Recht mögliche Maximum an Reformen formuliert. Entsprechend weisen die Texte des Synodalen Weges auch auf notwendige Revisionen des Kirchenrechts hin.

Die Kritik, welche die Selbstbindung als mit dem Auftrag des Bischofsamtes unvereinbar beurteilt, ist insofern gewichtiger, als sie daran erinnert, dass hinter der rechtlichen Ausgestaltung der Kompetenzen des Bischofs (und erst recht des Papstes) ekklesiologische und amtstheologische Vorstellungen stehen, die eng mit dem Selbstverständnis der katholischen Kirche zusammenhängen, wie es sich im 19. Jahrhundert entwickelt und von den beiden vatikanischen Konzilien dogmatisch festgeschrieben wurde. Dementsprechend ist Thomas Schüller recht zu geben, wenn er festhält:

«Letztlich kann dem altkirchlichen Postulat einer synodalen Kirche nur wieder zu einer Zukunft verholfen werden, wenn die Neuerfindung des Papstamtes im 19. Jahrhundert und die ihm folgende Angleichung des Bischofsamtes an diese maximale Ausdehnung von unkontrollierter Macht in der Kirche auf dem Zweiten Vatikanischen Konzil dogmatisch wieder abgerüstet wird, ohne diese beiden zentralen Ämter in der Kirche zur Disposition zu stellen. Allein dies in die Wege zu leiten und umsetzen zu können, kommt genau denen zu, die heute diese unbegrenzte Macht innehaben und sie genießen: Papst und Bischofskollegium».⁴⁰

Das Schlussdokument der Welsynode hat an der Grundsatzproblematik nichts geändert und auch nichts ändern wollen. Es verzichtet zwar auf die fragwürdige Unterscheidung von «decision making» und «decision taking» und spricht vom «Ziel der gemeinsamen Entscheidungsfindung»⁴¹ (Nr. 89). Aber es betont zugleich, dass die an Unterscheidung, Beratung und Zusammenarbeit anschliessende

³⁹ Schüller, Thomas, Bischof sticht den guten Rat des Volkes, in: Knop, Synode (Anm. 32), 155-173, Zitat: 165.170.

⁴⁰ Ebd., 172f.

⁴¹ Der italienische Originaltext verwendet allerdings die Formulierung «*decisione condivisa*», was deutlicher auf die unterschiedlichen Zuständigkeiten hinweist.

«Entscheidungsfindung [...] in der Verantwortung der zuständigen Autorität liegt⁴² [...]. Zwischen den beiden Elementen des Prozesses besteht kein Wettbewerb oder Konflikt; vielmehr tragen sie beide dazu bei, dass die getroffenen Entscheidungen das Ergebnis des Gehorsams aller gegenüber dem sind, was Gott für seine Kirche will.»

Aus diesem Grund sei es «notwendig, Verfahren zu fördern, die wirksam für Gegenseitigkeit zwischen der Versammlung und der Person, die den Vorsitz führt, sorgen» (Nr. 90). Zudem plädiert es für die Einführung von verpflichtenden Formen des vorgängigen Einbezugs, einer Begründungspflicht bei divergierenden Entscheidungen sowie der Rechenschaftspflicht der Autoritäten. Das Verhältnis von Gottesvolk und Hierarchie soll neu austariert werden, aber wo es um die «Kompetenz-Kompetenz» geht, «sticht die Karte des Bischofs»⁴³.

Im Bestreben, das Einvernehmen mit Rom und auch das Einvernehmen innerhalb der katholischen Kirche in Deutschland (zwischen DBK und ZdK wie auch innerhalb der DBK) nicht zu gefährden, ist der Synodale Weg gegen Ende des Prozesses immer deutlicher auf diese Linie eingeschwenkt, während der bereits 2022 genehmigte Grundtext zu Macht und Gewaltenteilung (s.o. 1.8) und erst recht die Positionsbezüge des ZdK zu Beginn des Weges (s.o. 1.1) die Notwendigkeit von Veränderungen noch deutlicher artikuliert hatten.

In einem Interview zu den Herausforderungen für den Pontifikat von Papst Leo XIV bemerkte Kardinal Marx kurz nach Abschluss des Synodalen Weges:

«Ich habe deshalb dem jetzigen Papst gesagt, dass es für seine Amtszeit ein entscheidender Punkt sein wird, hierarchisches Prinzip und Synodalität miteinander zu verbinden. Diese Herausforderung haben wir noch nicht gelöst – und man kann sie vielleicht auch nicht lösen. Es ist ein Schritt in eine neue kirchliche Realität. [...] Es geht um ein neues Selbstverständnis von Kirche: Wir gehören zusammen, und wir haben einen Auftrag. Das wird nicht mehr gehen ohne das Strukturelement der Synodalität. Man kann sich doch nicht vorstellen, dass in 50 Jahren beispielsweise in der Deutschen Bischofskonferenz nur diese 60 Männer hinter verschlossenen Türen tagen und über die Zukunft der Kirche reden. Ich bin nicht gegen die Letztverantwortung der Bischöfe, aber sie muss schon eng verknüpft sein mit dem, was in den Gesprächen und Dis-

⁴² Auch hier ist der Originaltext prägnanter: *«la presa di decisione [...] spetta all'autorità competente»*.

⁴³ Vgl. Söding, Wohin (Anm. 5), 507f.

kussionen geschehen ist. 'Decision making' und 'decision taking' müssen ineinander übergehen». ⁴⁴

2.2 «Täuschung» oder «performatives Ereignis»?

Eine zweite Grundsatzfrage hängt damit zusammen, dass für den Synodalen Weg keine vom Kirchenrecht vorgesehene Form synodaler Beratung gewählt wurde, mit der Folge, dass keine kirchenrechtlich bindenden Entscheidungen getroffen werden konnten. Entsprechend wurde er einerseits als «kirchenrechtliches Nullum» (Thomas Schüller) und als «Täuschung» und «Partizipationssimulation» (Norbert Lüdecke) bezeichnet, andererseits wurde die kirchenrechtliche Zulässigkeit des gesamten Vorhabens grundsätzlich in Frage gestellt. ⁴⁵

Wer den reformorientierten Teilnehmern und Befürworterinnen des Synodalen Weges unterstellt, sich über die begrenzten Möglichkeiten nicht im Klaren gewesen zu sein, und sich zu naiv-gutgläubig auf diesen Weg eingelassen zu haben, tut einem grossen Teil von ihnen Unrecht. Sie waren sich der Ausgangslage sehr bewusst. Und wenn viele gegen Ende der Synodalversammlungen bei der Formulierung der Texte Konzessionen machten, die an die Grenze des für sie Akzeptablen gingen, dann stand dahinter nicht zuletzt das Bewusstsein, dass jedes Vorkommen davon abhängt, dass möglichst viele Bischöfe die Texte mittragen.

Dennoch bleibt die nüchterne Feststellung wichtig, dass «Augenhöhe» und «gemeinsames Beraten und Entscheiden» innerhalb des geltenden Kirchenrechts nicht möglich sind. Im Rahmen der geltenden Rechtsordnung ist es ausgeschlossen, dass Kirchenmitgliedern

«in der Kirche dieselben Freiheitsrechte gewährt werden, die sie auch sonst in Anspruch nehmen: Gewissensfreiheit, Meinungsfreiheit, Toleranz, Partizipationsrechte, Teilhabe an der Macht und damit der Zugang zu Leitungs- und Entscheidungsbefugnissen, das selbstbestimmte Recht autonomer Lebensführung». ⁴⁶

⁴⁴ Orth, Stefan, «Ihr habt ein Problem, wir haben ein paar Fragen». Ein Gespräch mit Kardinal Reinhard Marx, in: Herder Korrespondenz Spezial, Papa Leone und die Zukunft des Papstamts, Freiburg i. Br. 2026, 4-8.

⁴⁵ Die Publikationen zu diesen Fragen sind sehr zahlreich; einen guten Überblick gibt Schüller, Bischof (Anm. 39); zur Position von Norbert Lüdecke s. ders., Die Täuschung. Haben Katholiken die Kirche, die sie verdienen?, Darmstadt 2021; zur kirchenrechtlichen Kritik an der geplanten Synodalkonferenz s. Pulte, Matthias, Wer ist verantwortlich? Kirchenrechtliche Anfragen an die geplante Synodalkonferenz: <https://www.herder.de/communio/theologie/kirchenrechtliche-anfragen-an-die-geplante-synodalkonferenz-wer-ist-verantwortlich/>.

⁴⁶ Essen, Georg, In guter Verfassung?, in: Reisinger, Doris (Hg.), Gefährliche Theologien. Wenn theologische Ansätze Machtmissbrauch legitimieren, Regensburg 2021, 77–91, Zitat: 82.

Und was die in diesem Zusammenhang wichtige Teilhabe von Frauen an der Leitungsverantwortung betrifft, bleibt diese davon abhängig, dass «mächtige Männer in der Kirche dies wollen und (ausgewählten) Frauen zugestehen». Das aber ist dann «kein Akt der Gerechtigkeit, sondern der Gnade».⁴⁷

Die alternative Deutung des Synodalen Weges als «performatives Ereignis» beruht auf der Überzeugung, dass allein die Tatsache, wie im Prozess des Synodalen Weges selbst Synodalität gelebt, Macht geteilt und gemeinsames Beraten und Entscheiden vollzogen wurde, die Kirche (zumindest in Deutschland) verändert habe. Gregor Maria Hoff, der diese These vertritt, schreibt:

*«Nach dem Verständnis der Synodalversammlung handelt es sich um eine Weichenstellung, da nicht nur über Macht- und Gewaltenteilung gesprochen wird, sondern sich im Prozess gemeinsamer Beratungen und Entscheidungen genau das ereignet, was verhandelt wurde. In diesem Sinne handelt es sich beim Grundtext zu ‘Macht und Gewaltenteilung’ um eine kirchliche Performance. Sie sieht nicht erst für eine ferne katholische Zukunft mehr Partizipation der Gläubigen vor. Indem sich die Bischöfe auf die Geschäftsordnung des Synodalen Wegs festgelegt haben; indem sie gemeinsame Beratungen mit Mehrheitsbeschlüssen verbinden; indem sie das bischöfliche Entscheidungsprivileg an synodale Abstimmungen koppeln, haben sie bereits vollzogen, was zur Debatte stand: echte Gewaltenteilung. Das hat ekklesiologischen Rang. Denn die Bischöfe folgen damit der Maßgabe des Synodalen Wegs: den Missbrauchskomplex aufzulösen. Da er systemisch bedingt ist, braucht es systemische Veränderungen».*⁴⁸

Zweifellos geht ein kirchenpolitisches Grossereignis wie der Synodale Weg nicht folgenlos vorüber und setzt Lern- und Veränderungsprozesse in Gang, hinter die es kein einfaches «zurück» und nach der es auch kein «weiter wie vorher» mehr gibt. Dennoch ist – auch angesichts des Rückblicks auf frühere vergleichbare Prozesse – die kritische Rückfrage zu stellen, wie viel Institution synodale Performanz braucht.⁴⁹ Was, wenn die Übersetzung der Beschlüsse oder Absichten in geltendes Recht ausbleibt? Was, wenn jene, deren Mitverantwortung eingefordert wird, gar nicht bereit sind, diese Mitverantwortung tatsächlich zu übernehmen oder gar

⁴⁷ Knop, Julia, Harmonische Ergänzung statt Gleichberechtigung, in Herder Korrespondenz 77 (2023/9), 13–15, Zitat: 15.

⁴⁸ Hoff, Gregor Maria, Der Synodale Weg: (Neue) Performanzen des Katholischen?, in: Knop, Synode (Anm. 32), 174–188, Zitat: 181.

⁴⁹ Vgl. dazu Vudjan, Matija/Essen, Georg, Wieviel Institution braucht synodale Performanz?, in: Knop, Synode (Anm. 32), 189–204.

gegen Widerstände einzufordern? Was, wenn das Ausseralltägliche vom beschwerlichen Alltag, seinen eingespielten Routinen und seinen Anforderungen an pragmatische, durch- und umsetzbare Entscheidungen eingeholt wird und den «Zauber des Anfangs» einbüsst?

Die unterschiedlichen Gesamtdeutungen des Synodalen Weges als «Täuschung» oder «performatives Ereignis» müssen um eine dritte ergänzt werden: Die negative, ja vernichtende Beurteilung des Synodalen Weges als «deutscher Irr- und Sonderweg» in falscher Anbiederung an den Zeitgeist, im Schielen auf Mehrheitsfähigkeit, in Abkoppelung von der Weltkirche und von der Tradition, in der Verwechslung von Synodalität mit Demokratie sowie in falscher Hoffnung auf Strukturreformen statt spiritueller Erneuerung.

Diese Radikalkritik halte ich schon deshalb für unangebracht, weil dieser Weg von zahlreichen Bischöfen, Theolog:innen und verantwortungsbewussten Laien mitgetragen und mitgestaltet wurde. Ich empfinde es als arrogant, ihnen Sachverstand, Verwurzelung im Glauben und in der Gemeinschaft der Kirche und wohl überlegtes Vorgehen abzusprechen. Zudem entspricht vieles, was der Synodale Weg vorschlägt, Erkenntnissen, Forderungen und Erwartungen, die in verschiedensten Teilen der Welt und teils seit Jahrzehnten formuliert werden und auch in die Dokumente der Welsynode eingegangen sind.

2.3 Notwendigkeit struktureller Reformen

Die kirchenpolitische Bedeutung der genannten und weiterer verwandter Grundsatzfragen, etwa zum Amtsverständnis der Bischöfe oder zum Primat des Bischofs von Rom, kann kaum überschätzt werden. Und ihr Gewicht lastet schwer auf allen, die Wege zu einer demokratischen Synodalität suchen, in der die Mitwirkungsrechte aller auf ihrer *Eigenverantwortlichkeit* als Menschen und als Getaufte⁵⁰ beruhen und nicht nur auf kirchenamtlicher Beauftragung oder Delegation von Kompetenzen «von oben».

Dennoch beweist der Synodale Weg als Prozess und mit den beschlossenen Texten, dass eine Mehrheit der deutschen Bischöfe und eine noch grössere Mehrheit der Vertretungen von Verbänden, Räten, kirchlichen Organisationen, sowie Ordensleute und Theologieprofessor:innen fest von der Notwendigkeit struktureller Reformen und der Korrekturbedürftigkeit systemi-

⁵⁰ Die Getauften haben «auch am priesterlichen, prophetischen und königlichen Amt Christi teil». «Pflicht und Recht zum Apostolat» haben sie «kraft ihrer Vereinigung mit Christus, dem Haupt» (AA 2f.; vgl. auch LG 33) und nicht bloss als durch die Hierarchie «verliehene» zu. Diese Sicht ist allerdings bis heute kirchenrechtlich nicht umgesetzt; vgl. dazu Kosch, Daniel, Demokratische Synodalität, in: Knop, Synode (Anm. 32), 271-292, bes. 278-288.

scher Mechanismen in der katholischen Kirche überzeugt sind und auch Vorstellungen davon haben, wie entsprechende Reformen auszugestalten sind.

Die Bezeichnung des Synodalen Weges als «kirchenrechtliches *nullum*» mag hinsichtlich seiner Rechtsform und gemessen am geltenden Kirchenrecht gerechtfertigt sein. Aber sie unterschlägt, dass der Synodale Weg Beachtliches geleistet hat, wenn es um das Ausloten von Spielräumen des geltenden Rechts, seine Weiterentwicklung und seine Reform geht. Der von Daniel Bogner betonte Gegensatz zwischen den synodalen Prozessen und einer dringend notwendigen Reform der Kirchenverfassung⁵¹ besteht zwar in der Theorie, verkennet aber, dass es in der Praxis unumgänglich ist, das «Neue» dem Bestehenden abzurufen, das der Veränderung im Wege steht. Es führt realpolitisch und aufgrund der hohen Traditionsgebundenheit der katholischen Kirche auch theologisch kein Weg an einem Umbau der Kirche vorbei.⁵² Abreißen und dann neu bauen ist ebenso unmöglich, wie neben dem bestehenden Kirchenhaus ein neues zu planen, zu realisieren und dann umzuziehen.

Allerdings macht die Diskussion um das Verhältnis von Synodalität und Hierarchie auch deutlich, dass es nicht reicht, das «hierarchische Prinzip» um ein «synodales Prinzip» zu ergänzen – was in der Metaphorik des Bauens einem Anbau entspräche und wohl vielen Befürwortern von «mehr Synodalität» entgegenkäme. Den Grund für die Aussichtslosigkeit dieses Unterfangens hat Eva-Maria Faber⁵³ präzise benannt:

Das «juridische Kirchenmodell, das [...] im 19. Jahrhundert auf die Spitze getrieben wurde und sich in kirchenamtlichen Dokumenten niederschlug [...] ist [...] faktisch nicht (mehr) eines unter anderen, und es lässt sich schwerlich in eine komplementäre Lesart verschiedener Modelle einbringen. Doch da es mit kirchenamtlicher Autorität auftritt, sich mit starken Definitionen verbindet und faktische Strukturen legitimiert und festschreibt, trägt es in Disputen über die konkrete Gestaltung der Kirche und konkretes Handeln der Kirche solange den Sieg davon, wie es nicht ausdrücklich relativiert wird. [...] Ein echter Paradigmenwechsel in diesem Bereich ist darum nicht anders möglich als durch einen mutigen Umgang mit der eigenen Tradition: im

⁵¹ Vgl. Bogner, Daniel, Diese Kirche tötet (feinschwarz.net vom 08.04.2019); online zugänglich unter: <https://www.feinschwarz.net/diese-kirche-toetet/>; ders., Ihr macht uns die Kirche kaputt... doch wir lassen das nicht zu!, Freiburg i. Br. 2019; ders., Kirche als Demokratie? Plädoyer für eine offene Diskussion, in: Reisinger, Theologien (Anm. 46), 106-118; ders., Souverän unsouverän. Das rechtsdogmatische Dilemma des Synodalen Weges, in: Herder Korrespondenz 77 (2023/6), 20-22.

⁵² Vgl. dazu nur Seewald, Michael, Reform. Dieselbe Kirche anders denken, Freiburg i. Br. 2019.

⁵³ Faber, Eva-Maria, Lasst uns vorangehen!, in: Zulehner, Paul M./Halík, Thomáš, Rückenwind für den Papst. Warum wir pro Pope Francis sind, Darmstadt 2018, 82-93, Zitate: 85f.91f.

Rückgriff auf verdrängte Traditionen, in Korrektur der eingetretenen Vereinseitigungen. Das institutionalistische Modell lässt sich wegen seiner Dominanz nicht einfach ergänzen, es muss als solches zurückbuchstabiert werden in der Einsicht, dass die Überbetonung der institutionellen Verfasstheit der Kirche [und ihrer Bündelung aller Macht beim hierarchischen Amt, D.K.] [...] zu einem ungesunden Paradigma geworden ist».

Es gilt, die «Scheu vor Revisionen» zu überwinden und auch vor der «Selbstkorrektur» nicht zurückzuschrecken. «Anders ist ein zukunftsgerichtetes und an den Zeichen der Zeit orientiertes Vorgehen nicht möglich».

3. «Demokratische Synodalität»⁵⁴ – Impulse für die Schweiz

Der Synodale Weg der katholischen Kirche in Deutschland war ein aufwändiges, von Krise und Aufbruch gleichermassen geprägtes Reformprojekt. Für die Schweiz, deren Kirchenstrukturen in mancher Hinsicht anders geartet sind, ergibt sich daraus keine schlichte Blaupause – wohl aber eine Reihe konkreter Impulse. Sie beziehen sich auf Prozessgestaltung, institutionelle Verbindlichkeit, theologische Grundfragen und den Umgang mit den Vorbehalten und Blockadeversuchen der römischen Instanzen. Die folgenden Punkte greifen jene Erfahrungen und Einsichten auf, die sich mit den in der Schweiz diskutierten Postulaten zur Stärkung der Synodalität verknüpfen lassen.

3.1 Krise als Ausgangspunkt ernst nehmen

Der Synodale Weg in Deutschland begann mit einer Erschütterung über das Ausmass des Missbrauchs und den Vertrauensverlust, den die MHG-Studie 2018 schonungslos offengelegt hatte. Die Bereitschaft, von diesem Schmerz auszugehen und ihn nicht zu verwalten, sondern als Zäsur zu verstehen, war eine Voraussetzung für die Glaubwürdigkeit des gesamten Prozesses.

Für die Schweiz folgt daraus: Da synodale Prozesse der innerkirchlichen Erosion und dem gesellschaftlichen Relevanzverlust samt absehbarer finanzieller und anderer Folgen Rechnung tragen müssen, wenn sie mehr als «Glasperlenspiele» sein wollen, gewinnen sie nur dann Kraft, wenn sie sich der Krise wirklich stellen – nicht nur als Kommunikationsproblem, sondern

⁵⁴ Vgl. zum folgenden insbesondere Kosch, Daniel, Synodalität (Anm. 50) und detaillierter: ders., Synodal (Anm. 2), 379-467.

- als Ausdruck versäumter Inkulturation der pastoralen Leitungsstrukturen in eine demokratische Kultur, die durch die staatskirchenrechtliche Demokratie nur sehr partiell kompensiert wird;
- als Herausforderung, sich der zunehmenden Indifferenz in Zeiten abnehmenden Glaubens und wachsender Kirchendistanzierung zu stellen,
- als Folge strukturellen und spirituellen Versagens.

Wo Synodalität nur als Versuch erscheint, die Kultur des Miteinanders zu verbessern, ohne zu tiefgreifenden Reformen und Transformationsprozessen bereit zu sein, verliert sie ihre Energie.

3.2 Strukturen für verbindliche Beteiligung schaffen

Der Synodale Weg hat gezeigt, dass echte Beteiligung organisatorische Voraussetzungen braucht: eine Satzung, die möglichst viel Augenhöhe von Bischöfen und Laien ermöglicht;⁵⁵ Foren, die inhaltlich vorarbeiten; Abstimmungsregeln, die nicht schon im Voraus das Ergebnis festlegen. Dass das ZdK darauf bestand, trotz schlechter kirchenrechtlicher Rahmenbedingungen so viel Augenhöhe wie möglich zu wahren und dass die Leitungsverantwortung im Präsidium, in den Synodalversammlungen und in den Foren konsequent geteilt wahrgenommen wurde, war entscheidend für die Legitimität des Prozesses. Zudem halten die gemeinsam verabschiedeten Dokumente unmissverständlich fest, dass das Kirchenrecht diesbezüglich tiefgreifender Reformen bedarf.

Für die Schweiz ergibt sich daraus folgender Impuls: Auch hierzulande braucht Synodalität klare Strukturen: definierte Prozesse, vereinbarte Zeitpläne, Einbindung der relevanten Akteure: der Bischofskonferenz, der staatskirchenrechtlichen Instanzen, der Verbände und Orden etc. Breite Abstützung ist keine Selbstverständlichkeit, sondern Ergebnis bewusster Prozessgestaltung. Machtteilung in Form geteilter Leitung und Repräsentation ist schon heute möglich,

⁵⁵ Die Satzung des Synodalen Ausschusses (Anm. 24), der u.a. die Vorarbeit für den Synodalen Rat geleistet hat, veränderte aufgrund der Erfahrungen auf dem Synodalen Weg die Abstimmungsmodalitäten: Erforderlich ist das einfache Mehr der Stimmen. Bei Schlussabstimmungen kann jeweils ein Drittel der Vertreter eines Gremiums (z.B. der DBK) einmalig die Vertagung und Weiterberatung des Textes verlangen, kommt dieser dann erneut zur Abstimmung bedarf es einer Zweidrittelmehrheit aller Stimmenden (vgl. Art. 7 Abs. 2). Damit entfiel die problematische Sperrminorität. Die Satzung der Synodalkonferenz (Anm. 28) sieht dieselbe Regelung vor (Art. 6 Abs. 4).

und kirchenrechtlich bedingte Asymmetrien sind solange akzeptabel, als der Wille klar ist, diese zu überwinden.

3.3 Synodale Gremien an Entscheidungen beteiligen – nicht nur an Beratungen

Ein zentraler Diskussionspunkt im Zusammenhang mit dem Verständnis von Synodalität ist die Frage, ob synodale Gremien nur beraten oder auch entscheiden. Das geltende Kirchenrecht gibt die Macht dem Bischof – daran konnte der Synodale Weg formal nichts ändern. Dennoch hat er mit dem Modell der gemeinsamen Beratung und Beschlussfassung in den Gremien des Synodalen Weges und mit dem Konzept der bischöflichen Selbstbindung Instrumente erprobt, die zumindest eine freiwillige Einschränkung dieser Alleinzuständigkeit ermöglicht.

In der Schweiz bieten die staatskirchenrechtlichen Strukturen in der Mehrheit der Kantone und dank der Römisch-Katholischen Zentralkonferenz auch national eine robuste Basis für Mitentscheidung im finanziellen und administrativen Bereich. Was fehlt, ist die Ausweitung dieses Prinzips auf pastorale und theologische Fragen. Synodale Gremien müssen auch dort mitentscheiden dürfen, wo es um die Ausrichtung des kirchlichen Lebens geht – und nicht nur dort, wo es ums Geld geht. Weil die staatskirchenrechtlichen Behörden allein das Volk Gottes nicht ausreichend abbilden, müssen dafür auch andere Kräfte eingebunden werden (wie auch am Synodalen Weg nicht nur ZdK und DBK beteiligt waren). Entscheidend ist, dass deren Beteiligung nicht «von Bischofs Gnaden» erfolgt, sondern auf der Basis eigenständiger Wahl der Vertretungen durch jene, die sie in die Gremien entsenden.

3.4 Das duale System weiterentwickeln – «synodal» ist mehr als «dual»

Der Synodale Weg – und auch der weltkirchliche Synodale Prozess – unterscheidet sich vom für die Schweiz typischen sogenannten «dualen System» insbesondere darin, dass er nicht auf der Trennung von «Geist» (Zuständigkeit der Hierarchie) und «Geld» (Zuständigkeit der demokratischen Laiengremien) beruht, was echte Synodalität verhindert. Das synodale Prinzip verlangt, dass Geld und Geist, Laien und Geweihte, Spiritualität und Entscheidung zusammengehören.

Um dies auch in der Schweiz zu ermöglichen, ohne neben den dualen zusätzlich synodale Strukturen zu installieren, was widersinnig wäre und wozu die Kräfte fehlen, bedarf es einer Weiterentwicklung des dualen Systems: Wer über pastorale Ausrichtung entscheidet, trägt auch Mitverantwortung für die Ressourcen – und umgekehrt. Die Kirchgemeinden und Kantonalkirchen sind eingeladen, ihre Zuständigkeiten nicht nur als Verwaltungsaufgabe, sondern als

Ausdruck gemeinsamer Verantwortung für den Sendungsauftrag zu verstehen. Das bedingt, dass die staatskirchenrechtlichen Instanzen nicht als «Parallelstrukturen» oder als letztlich kirchenfremd, vom Staat auferlegt wahrgenommen werden, sondern als typisch schweizerische, inkulturierte Form der Mitverantwortung des gesamten Volkes Gottes.⁵⁶

3.5 Reformen kirchenrechtlich verankern

Der Synodale Weg hat mit meist deutlichen Mehrheiten – auch der bischöflichen Stimmen – Reformforderungen verabschiedet, die über das geltende Kirchenrecht hinausgehen: Gewaltenteilung, Entscheidungspartizipation, unabhängige Machtkontrolle. Die Tatsache, dass diese Beschlüsse kirchenrechtlich keine unmittelbare Wirkung entfalten, schwächt ihren programmatischen Anspruch nicht. Sie formulieren eine Richtung, die durch schrittweise Umsetzung Gestalt annehmen kann und durch den weltkirchlichen synodalen Prozess, der über die Welt-synode 2021-2024 hinausgeht, hoffentlich vereinfacht und verstärkt wird.

Für die Schweiz ergibt sich daraus, dass Reformforderungen, die über den Status quo hinausgehen, klar benannt und kirchenrechtlich eingebettet werden müssen. Das betrifft namentlich die Mitentscheidungsrechte der Getauften, die Frage der Gewaltenteilung und die Einführung wirksamer Kontrollmechanismen. Auch wenn das universale Kirchenrecht diese Schritte (noch) nicht vorschreibt, ist es sinnvoll, sie auf den verschiedenen Ebenen des kirchlichen Lebens zu erproben.

Die freiwillige Selbstbindung der Bischöfe und Festlegungen, welche Entscheidungen der vorgängigen Konsultation oder Zustimmung synodaler Gremien oder staatskirchenrechtlicher In-

⁵⁶ In diesem Zusammenhang ist daran zu erinnern, dass die Synode 72 (das Schweizer Pendant zur Würzburger Synode) zur Stellung der staatskirchenrechtlichen Körperschaften folgendes festgehalten hat: *«In der katholischen Kirche entsprechen Kirchgemeinden und insbesondere die Landeskirchen nicht einem kirchlichen Strukturelement. Sie sind als Körperschaften in ihrer Zielsetzung auf die Kirche hingeeordnet und dazu berufen, in Eigenverantwortlichkeit die kirchliche Tätigkeit zu unterstützen. Sie repräsentieren in beachtlicher Masse das Kirchenvolk. Obwohl vom kantonalen Gesetzgeber geschaffen und dadurch mit dem Staat verbunden, treten Landeskirchen und Kirchgemeinden nicht in dessen Dienst oder Abhängigkeit; sie sind zur Erfüllung eigener, nicht staatlicher Aufgaben geschaffen. Jede Landeskirche oder Kirchgemeinde nimmt somit eine doppelte Stellung ein: ihre rechtliche Begründung ist staatlich, ihre Ausrichtung jedoch kirchlich»*. Vgl. dazu Kosch, Daniel, Beziehung zwischen Kirche und politischen Gemeinschaften, in: Salvatore Loiero/François-Xavier Amherdt/Mariano Delgado (Hg.), Synode 72 – im Heute gelesen. Le Synode 72 – relu aujourd’hui, Basel 2023, 491-530, Zitat 500. Zur bleibenden Bedeutung der Synode 72 für die Frage von Mitentscheidungsrechten in der Kirche s. auch ders., «Mitverantwortung heisst Mitentscheiden», <https://www.feinschwarz.net/mitverantwortung-heisst-mitentscheiden/> (feinschwarz.net 28.11.2022); <https://www.feinschwarz.net/mitverantwortung-heisst-mitentscheiden-ii/> (feinschwarz.net 30.11.2022); wieder abgedruckt in: Kosch, Synodal (Anm. 2), 458-467.

stanzen bedürfen, ermöglichen schon heute die kirchenrechtliche Konkretisierung dieses Anliegens.

3.6 Spannungen mit Rom nicht scheuen

Der Synodale Weg wurde von Rom kritisch begleitet, zeitweise massiv unter Druck gesetzt. Die Interventionen des Dikasteriums für die Bischöfe gegen den geplanten Synodalen Rat zeigten: Wer kirchenrechtlich Neuland betritt, muss mit Widerstand rechnen. Die deutschen Bischöfe und Laienvertreter haben diesen Konflikt – bei aller Belastung und trotz der Verweigerungshaltung interner Kritiker – nicht vermieden, sondern als Teil des Weges akzeptiert, eigene Anliegen stark gemacht, aus den Gesprächen im Vatikan Lehren gezogen und zunehmend auch die Gemeinsamkeiten von Synodalem Weg und Weltsynode erkannt und anerkannt.⁵⁷

Auch in der Schweiz müssen reformorientierte synodale Prozesse mit römischen Einwänden rechnen. Entscheidend ist, ob die schweizerische Kirche – Bischöfe, Laienorganisationen, staatskirchenrechtliche Körperschaften – in der Lage sind, solche Konflikte gemeinsam zu führen. Das erfordert auch die Bereitschaft, für die Umsetzung von Mehrheitsentscheidungen interne Spannungen in Kauf zu nehmen. Solche Positionierungen stärken die Reformdynamik weit mehr als ständiges Lavieren. Eine synodale Kirche ist nicht ohne Konflikte, Verletzungen und Enttäuschungen zu haben. Das ist in der heutigen, hierarchisch-klerikal strukturierten Kirche nicht anders, nur werden sie unter dem Mantel des «brüderlichen Einvernehmens» zugedeckt. Fast ausnahmslos sind es die rechtlich schwächer gestellten, die übergangen, getröstet, verletzt und enttäuscht werden, selbst wenn sie zahlreich sind und überzeugendere Gründe für ihre Auffassung haben als die hierarchischen Entscheider.

3.7 Synodalität spirituell verankern

Der Synodale Weg war nicht nur ein kirchenpolitisches Projekt, sondern ein geistlicher Prozess. Die Verbindung von Gebet, gemeinsamem Hören, theologischer Reflexion und konkreten Beschlüssen war Teil des Prozesses, wenn auch weniger prominent und in anderer Form als im weltkirchlichen synodalen Prozess. Wo diese spirituelle Dimension fehlte oder zu kurz kam, verlor der Prozess an Tiefe.

Synodalität darf auch in der Schweiz nicht auf effizientes Zusammenwirken der Akteure reduziert werden. Die staatskirchenrechtlichen Gremien erwecken gelegentlich den Eindruck, als

⁵⁷ Vgl. dazu Söding, Wohin (Anm. 5), 31f.546ff. u. ö.

«staatsanalogue Behörden» zu wirken, und kirchliche Gremien haben oft sehr «geschäftsmässige» Routinen, so dass ihr kirchlicher Charakter kaum zur Geltung kommt. Eine synodale Kirche braucht Räume, in denen spirituelle, theologische und institutionelle Verantwortung zusammenkommen – und Menschen, die bereit sind, diese Verknüpfung als ihre eigentliche Aufgabe zu verstehen.

3.8 Vielfalt als Ressource nutzen – auch die sprachregionale Vielfalt

Der Synodale Weg war ein nationaler Prozess, der die etablierten Strukturen der Deutschen Bischofskonferenz und die breite Einbindung des ZdK voraussetzte. Diese relativ starke nationale Ebene gibt es in der Schweiz nicht. Die Kleinteiligkeit und die sprachregionale Vielfalt gelten oft als Hindernis – sind aber zugleich ein Schatz, der synodale Prozesse bereichern kann, wenn er bewusst genutzt wird.

Synodale Prozesse auf gesamtschweizerischer Ebene müssen die sprachregionale, kulturelle und theologische Vielfalt von Anfang an einbeziehen. Das erfordert eine bewusste Koordination zwischen den Sprachregionen und den Diözesen – und die Bereitschaft, sich auf gemeinsame Themen und Ziele zu verständigen, auch wenn dies Überzeugungsarbeit und Kompromissfähigkeit verlangt. Zugleich gilt es sehr sorgfältig zu überlegen, was auf welcher Ebene bearbeitet werden soll, weil dezentrale Lösungen es vereinfachen, Dinge zu regeln und dem jeweiligen Kontext Rechnung zu tragen, aber auch, weil es keinen Sinn macht und nur zu Frustration und Konfusion führt, wenn auf allen Ebenen dieselben Fragen beraten werden.

3.9 Transparenz und Öffentlichkeit

Der Synodale Weg hat Medienöffentlichkeit zugelassen, Versammlungen im Livestream übertragen, Dokumente zugänglich gemacht und Abstimmungsergebnisse veröffentlicht. Diese Transparenz war nicht ohne Risiken – Missverständnisse, mediale Vereinfachungen, externe Einmischungen –, aber sie war eine Bedingung für die gesellschaftliche Glaubwürdigkeit des Prozesses.

Auch in der Schweiz brauchen synodale Prozesse Öffentlichkeit und Transparenz, wenn ihre Ergebnisse über die beteiligten Gremien und Versammlungen hinaus Wirkung haben und wahrgenommen werden sollen. Wer nur intern berät und Ergebnisse verwaltet, verliert den Kontakt zur kirchlichen Basis und zur Gesellschaft. Das gilt auch für die Schweiz, wo die Kirche als spirituelle Kraft auf nationaler Ebene kaum wahrgenommen wird, obwohl es zu ihrem Auf-

trag gehört, die transformative Kraft ihrer Botschaft in der Öffentlichkeit zur Geltung zu bringen.

3.10 Den langen Atem bewahren – und Zeichen setzen

Der Synodale Weg hat gezeigt: Strukturelle Reformen brauchen Zeit, scheitern an Widerständen, müssen immer wieder neu angestossen werden. Und doch: Der Prozess hat Lern- und Veränderungsprozesse in Gang gesetzt, hinter die es kein einfaches Zurück gibt. Selbst wenn Beschlüsse kirchenrechtlich folgenlos bleiben, verändern sie das Bewusstsein, die Sprache, die Erwartungen.

Auch die Stärkung der Synodalität in der Schweiz ist ein langfristiger Transformationsprozess. Er erfordert den langen Atem und die Bereitschaft, Frustration auszuhalten. Soll die Rede vom «langen Atem» nicht als Ausrede und Verzögerungstaktik wahrgenommen werden, sind gleichzeitig konkrete Zeichen zu setzen und Meilensteine zu definieren. Wer wartet, bis alle Bedingungen stimmen, wird nicht aufbrechen. Wer aufbricht, macht den Weg.

Daniel Kosch, Dr. theol., war von 2001-2022 Generalsekretär der Römisch-Katholischen Zentralkonferenz der Schweiz (RKZ). Er nahm als einer der ausländischen Beobachter am Synodalen Weg der katholischen Kirche in Deutschland teil. Jüngste Buch-Publikation: «Synodal und demokratisch. Katholische Kirchenreform in schweizerischen Kirchenstrukturen» (Edition Exodus, Luzern 2023).